

§ 37 Oö. OVG 1994

Oö. OVG 1994 - Oö. Objektivierungsgesetz 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

§ 37

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Landesgesetz der Gemeinde oder einzelnen Gemeindeorganen beziehungsweise Gemeindeverbandsorganen zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 17.12.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at